

4. Planänderung

- 1. Im Bereich WA 15 wird gemäß Pläneinschrieb
 - auf dem Flurstück Nr. 63 die nördliche Baugrenze um 10 m parallel in Richtung nördliche Grundstücksgrenze verschoben;
 - auf dem nördlichen Flurstück Nr. 62 anschließend an die östliche Baugrenze zur Straße hin eine zusätzliche Baugrenze für Nebenanlagen/Garagen/Stellplätze festgesetzt.
- 2. Die Satzung über die gestalterischen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 32 wird in Teil I Ziffer 14 Dach/Vollgeschoss geändert:

"Abweichungen von der in der Planzeichnung vorgegebenen Firststrichung sind bei optisch untergeordneten Dachhäusern (maximal 4,0 m Breite) zulässig. Weitere Ausnahmen können bei Einhaltung der Hauptfirststrichung zugelassen werden."

Die 4. Planänderung wurde vom Rat am 26.09.1995 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgte am 11.11.1995.

Wipperfürth, den 15.11.1995

Wann
Bürgermeister

8. Planänderung

Veränderung der natürlichen Geländeprofile (Böschungen)
Geländeaufschüttungen und -abgrabungen sind bis zu einer Abweichung von 1 m vom natürlichen Gelände zulässig. Höhenunterschiede im Gelände sind als natürliche Böschungen anzulegen und zu bepflanzen. Im Einzelfall können größere Abgrabungs- bzw. Böschungshöhen gestattet werden, sofern diese durch stark hängiges Gelände oder durch die Lage der neuen Erschließungsflächen begründet sind. (3. Planänderung)

Zulässig sind ebenso die Ausbildung von Trockenmauern aus natürlichen Steinen, aus Holz- oder Steinpalisaden (begrünt) sowie aus beplantbaren Kunst- (Beton-) Steinen.

Die 8. Planänderung wurde vom Rat am 09.12.1997 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgte am 08.01.1998.

Wipperfürth, den 05.03.1999
Wann
Bürgermeister

9. Planänderung

Änderung der Bauweise in den Baugebieten WA 13 und WA 15

An Stelle der Festsetzung Hausgruppe ist eine besondere Bauweise festgesetzt:

Die besondere Bauweise (b) ist bestimmt durch die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen und Gebäudehöhen. Die Textliche Festsetzung Punkt 3. (max. 2 Wohnungen je Wohnhaus) gilt nicht.

Die 9. Planänderung wurde vom Rat am 24.06.1998 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgte am 04.07.1998.

Wipperfürth, den 05.03.1999
Wann
Bürgermeister

5. Planänderung

Der Bebauungsplan Nr. 32 Wohngebiet Langenbick wird durch die 5. Planänderung gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch wie folgt in den textlichen Festsetzungen (2. Garagen, Stellplätze) ergänzt:

- 2.5 Überdachte Stellplätze sind gemäß § 12 (1) BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfächen zulässig. Ziffer 2.3 bleibt unberührt.

Die 5. Planänderung wurde vom Rat am 04.06.1996 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgte am 22.06.1996.

Wipperfürth, den 22.06.1996

Wann
Bürgermeister

6. Planänderung

- 8 Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Wohngebiet Langenbick wird die Festsetzung "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" (Zufahrtbereich der gebauten 3 Garagen) in WA 5, in der Bicke/Langenbick aufgehoben.

Der Durchgang zwischen den Garagen ist zu erhalten, zu begrünen und durch die Pflanzung eines Baumes auf privaten Flächen gegen Zuparken zu sichern.

Die festgesetzte Spielstraße wird auf der gesamten Länge für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Die 6. Planänderung wurde vom Rat am 02.07.1997 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgte am 12.07.1997.

Wipperfürth, den 17.09.1997

Wann
Bürgermeister

7. Planänderung

- 9 Mit der 7. Planänderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Wohngebiet Langenbick ist in allen Baugebieten mit der Festsetzung "Einzelhaus" auch das "Doppelhaus" zulässig. Einschränkung ist festgesetzt, daß je Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig ist.

Die 7. Planänderung wurde vom Rat am 02.07.1997 beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses erfolgte am 12.07.1997.

Wipperfürth, den 17.09.1997

Wann
Bürgermeister

